

# Informationen

## zur Verfahrensweise bei der Kündigung eines Unter-Pachtverhältnisses mit unserem Kleingartenverein

Bei der Kündigung eines Unter-Pachtverhältnisses ist folgendes einzuhalten:

- 1. Der Verkauf des Gartens erfolgt grundsätzlich über den Vorstand des Vereins. Private Kaufverträge führen zu rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für Verkäufer und Käufer! Deshalb bei beabsichtigter Gartenabgabe unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem Vorstand.**
2. Fristgerechte schriftliche Kündigung des(der) Pächters (Pächter) gem. Satzung und Unterpachtvertrag an den Vorstand. Mit der Kündigung des Unterpachtvertrages ist auch die Mitgliedschaft zu kündigen, bzw. zu beenden.
3. Beratung des Vorstandes mit dem kündigenden Pächter zu organisatorischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Auflösung des Pachtvertrages.
4. Gemeinsame Begehung Vorstand/Pächter des Gartens zwecks Herstellung/Einhaltung kleingärtnerischer Nutzungskriterien. Was kleingärtnerischer Nutzung nicht entspricht, ist vom Pächter zu entfernen.
5. Der kündigende Pächter kann ebenso wie der Verein einen geeigneten Nachnutzer vorschlagen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet den Vorschlag zu akzeptieren und kann ihn ablehnen.
6. Mit Kündigung des Pachtverhältnisses hat der kündigende Pächter das Recht, bzw. die Pflicht, sein persönliches Eigentum aus dem Garten zu entfernen. Das gilt bis zur Übergabe an einen geeigneten Nachfolgepächter, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am Jahresende.
7. Ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein Nachfolgepächter in Sicht, hat der kündigende Pächter den Garten von seinem gesamten persönlichen Eigentum zu beräumen. Persönliches Eigentum sind sämtliche Aufbauten einschließlich der Fundamente, der gesamte Aufwuchs des Gartens, Wegebefestigungen, Einfassungen und Zäune. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
8. Vor der Übergabe des Gartens durch den kündigenden Pächter an den Vorstand des Vereins, bzw. vor der Übergabe des persönlichen Eigentums an einen Nachfolgepächter ist eine Wertermittlung (Schätzung) durch anerkannte Schätzer des Verbandes auf Kosten des kündigenden Pächters durchzuführen. Zur Schätzung können in Ausnahmefällen Regelungen zwischen Vorstand, kündigendem Pächter und Nachfolgepächter getroffen werden, wenn Eindeutigkeit zum kleingarten-gerechtem Zustand des Gartens besteht. Ein Nachfolgepächter ist nicht verpflichtet, persönliches Eigentum des kündigenden Pächters zu übernehmen.
9. Der kündigende Pächter wird erst entlastet, wenn der Garten in einem ordnungsgemäßen und kleingartengerechten Zustand zurückgegeben ist und alle eventuell noch offenen finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Pächters erfüllt sind.
10. Bei der Übergabe des Gartens sind folgende Unterlagen an den Verein, bzw. an den nachfolgenden Pächter zu übergeben:
  - alle vorhandenen Schlüssel
  - Satzung des Kleingartenvereins
  - Kleingartenordnung
  - Beitrags- und Gebührenordnung
  - Abrechnungskarte für Elektroenergie
  - Trinkwasserschlüssel

**Hinweis:** Wenn für einen Garten mit einer Laubengrundfläche > 24 m<sup>2</sup> (private) Steuer an die Stadt Borna gezahlt wird, ist die Ummeldung des Steuerpflichtigen **Privatsache** zwischen den übergabenden bzw. übernehmenden Pächter. Der Kleingartenverein ist dafür nicht zuständig!